



Ansprechpartner/in Herr Baumgart
Telefon 0251/91797-453
Telefax 0251/91797-470
E-Mail martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

Datum 17.08.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-02.001 2022_012

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Münsterland* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Rhede
Kreis: Borken
Gemarkung: Büngern

Flur/e: 10
Flurstück/e: 72 tlw.
mit einer Größe von: 9,92 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Heide/ Waldweide

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Hamminkeln
Kreis: Wesel
Gemarkung: Dingden

Flur/e: 19
Flurstück/e: 11
mit einer Größe von: 1,81 ha

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *allgemeinen* Vorprüfung zu entnehmen:

Der größte Teil der Fläche (8,1461 ha von 9,22 ha) wurde bereits (temporär) in Heide umgewandelt. 1,7739 ha (Heide und kleine Waldbereiche) kommen im Rahmen dieser Umwandlung hinzu. Da die Heidefläche über einen Wanderweg begehbar ist, erfüllt sie außerdem die Erholungsfunktion.

Die Fläche befindet sich im LSG Biemenhorst – Büngern –Krommert sowie im Naturpark Hohe Mark. Durch die Heidenutzung konnten sich seltene Tier- und Pflanzenarten etablieren und werden durch die gepl. Umwandlung weiterhin gefördert.

Der derzeitige Zustand bleibt größtenteils bestehen. Kleine Flächen Waldweide und Heide kommen hinzu. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es sind positive Auswirkungen zu erwarten, d. h., dass die bereits vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie die FFH-LRT weiterhin bestehen können und noch etwas mehr Entwicklungsfläche bekommen. Negative Beeinträchtigungen sind hingegen nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Baumgart